

Technische Universität Dresden

Fakultät Architektur

Aufgrund von § 82 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999 hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur in seiner Sitzung vom 19. Januar 2005 die nachstehende

Fakultätsordnung

beschlossen.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2005 die Genehmigung erteilt.

§ 1

Name/Geltungsbereich/Aufgaben/Mitglieder

- (1) Die Fakultät trägt den Namen "Fakultät Architektur".
- (2) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Architektur.
- (3) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung.
- (4) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberuflich an der Fakultät tätige wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Personal sowie die an der Fakultät Studierenden.

§ 2

Hochschulwahlen

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates und der weiteren Mitglieder des Konzils (§ 91 Abs. 2 SächsHG) finden nach Gruppen getrennt Vollversammlungen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter sowie der sonstigen Mitarbeiter statt. Die Studenten der Fakultät Architektur bereiten die Wahlen in einjährigem Rhythmus vor.
- (2) Die Vollversammlungen nominieren unter Beachtung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Fachdisziplinen Bewerber für die Aufnahme in die zu erstellenden Wahlvorschläge.
- (3) Sofern die Gruppen nichts anderes festlegen, erstellt der Dekanatsrat die Wahllisten. Die Bewerber werden nach dem bei der Nominierung in der jeweiligen Vollversammlung erzielten Abstimmungsergebnis gereiht.
- (4) Das Recht der Mitglieder der Fakultät, nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität eigene Wahlvorschläge einzureichen, bleibt unberührt.

§ 3

Ersetzung von Fakultätsratsmitgliedern

Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, so gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dresden.

§ 4

Sachverständige, Gleichstellungsbeauftragte und Dekanatsrat

- (1) Der Fakultätsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Sachverständige hinzuziehen und ihnen das Wort erteilen.
- (2) Die Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrates mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Dekanatsrat nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist, als Sekretär des Fakultätsrates mit Rederecht an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(4) Näheres zum Ablauf der Sitzungen des Fakultätsrates regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Fakultät Architektur in der gültigen Fassung.

§ 5 Bericht des Dekans

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über die Ergebnisse der Senatssitzungen und Beratungen mit der Hochschulleitung. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder oder eine Mitgliedergruppe eine Aussprache verlangt, muss diese erfolgen.

(2) Anfragen, die mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder oder einer Mitgliedergruppe an den Dekan gerichtet werden, beantwortet dieser möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf seine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 6 Sitzungen anderer Fakultätsgremien

§§ 4 bis 5 gelten für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät sinngemäß.

§ 7 Wissenschaftliche Einrichtungen

Die Fakultät kann gem. § 89 Abs. 1 SächsHG wissenschaftliche Einrichtungen (Institute/Seminare) bilden (siehe Anlage). Die Institute geben sich eine vom Fakultätsrat zu bestätigende Institutsordnung, die alles weitere regelt.

§ 8 Sonstige Fakultätseinrichtungen

Zentrale Einrichtungen der Fakultät sind der CAD-Pool, das Fakultätsnetzwerk und die Modellbauwerkstatt.

§ 9 Studiendekane und Studienkommissionen

(1) Der Fakultätsrat wählt gemäß § 88 SächsHG auf Vorschlag des Dekans für die Studiengänge Architektur und Landschaftsarchitektur jeweils einen Studiendekan.

(2) Der Fakultätsrat bestellt gemäß § 88 SächsHG für die Studiengänge Architektur und Landschaftsarchitektur jeweils eine Studienkommission.

§ 10 Weitere Kommissionen und Ausschüsse

Ständige Kommissionen der Fakultät sind:

- Studienkommissionen
- Bibliothekskommission
- DV-Kommission.

Ständige Ausschüsse der Fakultät sind:

- Promotionsausschuss
- Prüfungsausschuss.

Der Fakultätsrat regelt die Arbeitsweise der Kommissionen und Ausschüsse sowie ihre Zusammensetzung (sofern nicht durch Gesetz oder Ordnung bereits geregelt).

§ 11 Beauftragte

Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans für die Dauer der Amtszeit je einen Beauftragten für:

- Auslandskontakte
- Bibliothekswesen
- DV-Angelegenheiten
- Haushalt und Finanzen
- Umweltschutz.

Die Bestellung weiterer Beauftragter ist möglich.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Hausmitteilungen und durch Aushang an den Schautafeln des Dekanats und der betreffenden Gebäude.

§ 13 Änderungen der Fakultätsordnung

Auf Verlangen von Mitgliedern des Fakultätsrates oder des Dekans beschließt der Fakultätsrat über Änderungsanträge zur Fakultätsordnung.

§ 14
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit diesem Tag tritt die mit Beschluss des Senats vom 11.01.1995 genehmigte Fakultätsordnung außer Kraft.

Dresden, den 11. Mai 2005

Anlage

zur Fakultätsordnung der Fakultät Architektur

Gliederung der Fakultät Architektur zum Zeitpunkt der Beschlussfassung

Institut für Baugeschichte, Architekturtheorie und Denkmalpflege

Institut für Grundlagen der Gestaltung und Darstellung

Institut für Bauklimatik

Institut für Gebäudelehre und Entwerfen

Institut für Städtebau und Regionalplanung

Institut für Landschaftsarchitektur

Professur für Tragwerksplanung

Professur für Hochbaukonstruktion und Entwerfen

Professur für Hochbaukonstruktion und Gebäudeerhaltung

Professur für Bauökonomie und Computergestütztes Entwerfen

Dekanat der Fakultät Architektur (mit zentralen Einrichtungen)